

(5) Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Elternbeirat und dem Direktor oder Schulleiter keine Übereinstimmung erzielt werden, so entscheidet der Kreisschulrat.

(6) Der Elternbeirat führt über seine Sitzungen und über die von ihm einberufenen Elternversammlungen Protokoll und kontrolliert regelmäßig die Durchführung seiner Beschlüsse. Am Ende jeder Wahlperiode werden die Protokolle und die Unterlagen des Elternbeirates bei den Schulakten verwahrt.

(7) Wenn die Arbeitsfähigkeit des Elternbeirates in seiner Tätigkeitsperiode nicht mehr gegeben ist, kann der Kreisschulrat nach gründlicher Prüfung eine Neuwahl veranlassen.

#### § 7

Mitglieder des Elternbeirates, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirates als Elternbeiratsmitglieder von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternbeirates ist den Eltern der Kinder der Schule mitzuteilen.

#### Kommissionen des Elternbeirates

#### § 8

Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Elternbeirat ständige und zeitweilige Kommissionen. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit der Schule, den Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Patenbetrieb und den demokratischen Massenorganisationen gebildet. In ihnen arbeiten unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates neben Eltern der Kinder der Schule auch andere interessierte Bürger mit.

#### § 9

(1) Die Kommissionen unterstützen die Schule bei der Organisation und Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.

(2) Kommissionen sollten vor allen Dingen  
für die Unterrichtsarbeit,  
für die ganztägige Betreuung der Schüler,  
für die pädagogische Propaganda,  
für die sportliche Betätigung der Schüler,  
für die kulturelle Betätigung der Schüler,  
für materielle, wirtschaftliche und hygienische Fragen  
gebildet werden. §

#### § 10

Die Kommissionen des Elternbeirates arbeiten nach einem Plan, der von den Forderungen des Arbeitsplanes des Elternbeirates und des Schuljahresarbeitsplanes bestimmt wird und vom Elternbeirat zu bestätigen ist.

#### Das Klassenelternaktiv

#### § 11

Das Klassenelternaktiv ist das Organ der Eltern der Kinder einer Klasse. Es organisiert die Mitarbeit der Eltern zur Erreichung des Klassenzieles durch alle Kinder und arbeitet eng und kameradschaftlich mit dem Klassenleiter zusammen.

#### § 12

(1) Grundlage der Arbeit des Klassenelternaktives ist der Plan des Elternbeirates und der Plan des Klassenleiters.

(2) Das Klassenelternaktiv organisiert gemeinsam mit dem Klassenleiter die Zusammenarbeit aller Eltern der Kinder einer Klasse bei der Verwirklichung der einheitlichen Bildung und Erziehung in der Schule und im Elternhaus.

(3) Das Klassenelternaktiv unterstützt den Klassenleiter bei der Herstellung einer engen Verbindung zu den Familien. Dabei hilft es den Familien bei der Erziehung der Kinder und sichert eine regelmäßige Teilnahme der Eltern an den Klassenelternabenden und anderen schulischen Veranstaltungen.

(4) Das Klassenelternaktiv hilft dem Klassenleiter und den Lehrern bei der Entwicklung des Schülerkollektivs und bei der Durchsetzung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Klassenelternabenden und anderen Beratungen.

(5) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Arbeit des Schulhortes, der Arbeitsgemeinschaften, Kurse, der Schulsportgemeinschaft und der Schülerbibliothek.

(6) Das Klassenelternaktiv hilft beim Bau und bei der Einrichtung von Fachunterrichtsräumen besonders für den naturwissenschaftlichen Unterricht und bei der Durchführung der Schulspeisung, besonders bei der Organisation der Selbstbedienung der Schüler entsprechend der Schulordnung.

(7) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der Freien Deutschen Jugend und des Ausschusses für die Jugendweihe.

#### § 13

(1) Für jede Klasse ist zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Klassenelternaktiv zu bilden. Es wird in einer Klassenelternversammlung vorgeschlagen und für die Dauer eines Jahres bestätigt. Es kann ständig erweitert werden.

(2) Das Klassenelternaktiv wird vom Klassenpaten des Elternbeirates geleitet.

(3) Die Rechenschaftslegung des Klassenelternaktives erfolgt jährlich bei der Bildung des neuen Klassenelternaktives.

#### Rechte der Mitglieder der Elternbeiräte; ihrer Kommissionen und der Klassenelternaktives

#### § 14

Die Mitglieder des Elternbeirates, seiner Kommissionen und des Klassenelternaktives können mit Zustimmung des Leiters der Schule den Unterricht besuchen und sich an allen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen beteiligen.

#### § 15

Die Mitglieder des Elternbeirates, seiner Kommissionen und des Klassenelternaktives leisten eine wichtige ehrenamtliche gesellschaftliche Arbeit. Sie erfüllen ihre